



## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zella-Mehlis über die Benutzung des städtischen Friedhofes vom 15.11.2001**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte ÄndG vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie aufgrund des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung am 14.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die bisherigen Regelungen in § 6 werden gestrichen; § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 6**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung mindestens 5 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der schriftlichen Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.



(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## **Artikel 2**

In § 12 Abs. 2 Buchstabe h wird zu dem Wort Urnengemeinschaftsanlage das Wort „anonym“ hinzugefügt. Ergänzend wird unter Abs. 2 folgender Buchstabe i „Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung“ neu aufgenommen.

## **Artikel 3**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 09.11.2010

Siegel

P a n s e  
Bürgermeister